

Die Fünfzig- bis Fünfundfünfzig-jährigen.

Nun liegt die § 14-Verordnung vor, mit der in das Kriegsleistungsgesetz auch die Fünfzig- bis Fünfundfünfzig-jährigen einbezogen werden.

Die ersten vier Absätze des § 1 handeln von den persönlichen Dienstleistungen. Persönliche Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist dann gegeben, wenn jemand herangezogen wird, um unmittelbar für den Staat zu arbeiten. Das sind also die Befestigungsarbeiter, vielleicht auch andere in staatlichen Anstalten. Persönliche Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist aber nicht die Arbeit, die der bei einem privaten Unternehmer Beschäftigte verrichtet, auch wenn das Unternehmen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen wurde. Diese vier Absätze lauten:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünfundfünfzigste aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

In diesen vier Absätzen findet sich nichts über die Arbeiter in privaten Unternehmungen, die dem Kriegsleistungsgesetz unterworfen sind. Wenn die § 14-Verordnung — und das ist anzunehmen — auch diese Arbeiter bis zum fünf- undfünfzigsten Lebensjahr verpflichten will, so kann sie das nur mit dem fünften Absatz des § 1 erreichen wollen, trotzdem dieser folgenden Wortlaut hat:

Im übrigen finden die im Gesetz vom 26. Dezember 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von fünfzig bis fünfundfünfzig Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

Wie kommt es nun, daß die nicht zu persönlichen Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes in Aussicht Genommenen durch den Satz getroffen werden sollen, der bloß besagt, daß die Vorschriften, die das Kriegsleistungsgesetz über die persönlichen Dienstleistungen aufstellt, auch für die 50 bis 55 Jahre Alten gelten? Das ist nur auf folgende Art möglich. Der § 6 des Kriegsleistungsgesetzes erklärt, daß die Arbeit diejenigen nicht verlassen dürfen, die dem Personal eines auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Betriebes angehören und „zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können“, wobei auf den § 4 verwiesen wird, der eben sagt, daß man bis zu 50 Jahren persönliche Dienstleistungen verrichten muß. Durch diese ver-

mittelte Gesetzesdeutung kommt es, daß man vielleicht Anordnungen über Leute, die man nicht zu persönlichen Dienstleistungen heranziehen will, in einer Bestimmung trifft, die nur von persönlichen Dienstleistungen spricht.

Der § 2, der ausdrücken will, daß man mit dem Tode, an dem man 55 Jahre alt ist, unter Umständen von Pflichten des Kriegsleistungsgesetzes noch nicht befreit ist, spricht wieder nur von persönlichen Dienstleistungen, als welche die in einer privaten Fabrik verrichtete Arbeit nicht anzusehen ist. Er lautet nämlich:

Die nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 oder nach § 1 dieser kaiserlichen Verordnung zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

Der § 3 bestimmt dann, daß die Verordnung am 21. Jänner in Kraft trat und nur für den gegenwärtigen Krieg gilt.

Wenn durch die Verordnung die Arbeiter in privaten Fabriken getroffen werden sollen, so gilt für die Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährigen in jeder Beziehung genau dasselbe wie für die Jüngeren. Sie können mit fünfundfünfzig Jahren die Arbeit verlassen, da das Erreichen der Altersgrenze als gleichgültig nur für die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen erklärt wird. Das ergibt deutlich der § 2.

Eine andere Behandlung ist nur für die zu unmittelbaren persönlichen Dienstleistungen Verwendeten vorgeschrieben: daß sie nur in Oesterreich, ferner nicht auf dem Schlachtfeld verwendet werden dürfen und daß sie nach längstens sechs Wochen einen mindestens ein- bis zweimonatigen Urlaub bekommen müssen.

Die vierte Abweichung ist ebenfalls wichtig; denn während die Jüngeren von der politischen Behörde, ja sogar von der Gemeinde oder auch von einer untergeordneten Militärbehörde einberufen werden können, kann die Heranziehung der Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährigen nur der Landesverteidigungsminister anordnen. Ob die Verordnung meint, daß unmittelbar das Ministerium den Einzelnen einzuberufen hat, oder ob sie sich etwas anderes darunter vorstellt, können wir nicht sagen. Ein Muster von Klarheit ist diese Verordnung eben nicht.